



SATZUNG - mit Änderungen - Stand 26. Mai 2008

I Name und Sitz

§ 1

(1) Der Verband trägt den Namen "Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft, Kreisverband Osnabrück-Stadt" - GEW-KV.

(2) Der GEW-KV ist ein Kreisverband des GEW-Berzirksverbandes Weser-Ems und umfasst das Gebiet der Stadt Osnabrück und angrenzende Orte.

(3) Der GEW-KV ist Rechtsnachfolger des Allgemeinen Lehrerinnen- und Lehrerverbandes Osnabrück-Stadt.

(4) Der Sitz des Kreisverbandes ist Osnabrück.

II Zweck und Aufgaben

§ 2

Zweck und Aufgaben des GEW-KV sind die:

1. Wahrnehmung der beruflichen, wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Interessen der Mitglieder,
2. Förderung von Erziehung und Wissenschaft und ihrer Einrichtungen.

III Mitgliedschaft

§ 3

(1)
a) Im Rahmen des DGB organisiert der GEW-KV die Angehörigen aller pädagogischen und sozialpädagogischen Berufe sowie die Angehörigen von Hochschulen, wissenschaftlichen Institutionen und Forschungseinrichtungen.

b) Studierende, die sich auf die oben genannten Berufe vorbereiten, werden als ordentliche Mitglieder aufgenommen. In Fragen des Arbeits- und Beamtenrechts und in Satzungsfragen haben diese Mitglieder kein Stimmrecht.

(2) Angehörige der genannten Berufe werden ohne Rücksicht auf Geschlecht, Rasse, religiöses Bekenntnis, Parteizugehörigkeit, Alter, Nationalität oder dienstliche Stellung aufgenommen. Das Bekenntnis zur demokratischen Grundordnung ist Voraussetzung.

(3) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Sie gilt als erworben, wenn sie durch den

Vorstand bestätigt worden ist oder dem Bewerber die Mitgliedskarte ausgehändigt worden ist.

(4) Die Mitgliedschaft endet

a) Mit dem Ableben des Mitglieds.

b) Durch Austritt; der Austritt ist mit einer Frist von 3 Monaten beim GEW-KV schriftlich zu erklären und nur zum Ende eines Kalendervierteljahres möglich. Der Eingang des Antrages ist vom Vorstand zu bestätigen.

c) Durch Ausschluss.

(5) Gründe für den Ausschluss sind:

a) Arglistige Täuschung bei der Aufnahme,

b) Gewerkschaftsschädigendes Verhalten,

c) Rechtskräftige Verurteilung wegen gemeiner Verbrechen,

d) Gerichtliche Feststellung eines Vergehens gegen die demokratische Grundordnung.

(6) Die Landesschiedskommission ist zu-ständig für den Ausschluss von Mitgliedern.

(7) Mit dem Tage des Ausscheidens erlöschen alle auf der Mitgliedschaft beruhenden Rechte, Pflichten und Ansprüche. Die bis zum Tage des Ausscheidens gegenüber der GEW erwachsenen Verpflichtungen bleiben bestehen.

IV Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 4

(1) Jedes Mitglied ist berechtigt sich zu allen gewerkschaftlichen Angelegenheiten zu äußern.

(2) Alle Mitglieder können durch Beteiligung an Veranstaltungen und Wahlen direkt oder indirekt bei der Festlegung der gewerkschaftspolitischen Richtlinien mitwirken sowie auf die Zusammensetzung der Organe der Gewerkschaft Einfluss nehmen.

(3) Jedes Mitglied ist berechtigt, die Leistungen der Gewerkschaft in Anspruch zu nehmen.

(4) Die von den zuständigen Organen der Gewerkschaft gefassten Beschlüsse und Richtlinien sind für die Mitglieder verbindlich.

(5) Die Mitglieder wirken an dem weiteren Ausbau und Aufbau der GEW mit.

(6) Jede persönliche und dienstliche Veränderung (Namensänderung, Schulwechsel, Wohnungswechsel, Wechsel des Kreisverbandes, Beförderung, Pensionierung usw.) ist von dem betroffenen Mitglied unverzüglich dem Schatzmeister des GEW-KV mitzuteilen.

V Beiträge

§ 5

Für den GEW-KV gilt die für die GEW-Niedersachsen gültige Beitragsregelung.

VI Organe

§ 6

Die Organe des GEW-KV sind:

- a) Die Jahreshauptversammlung (JHV),
- b) Der Vorstand.

a) Die Jahreshauptversammlung (JHV)

§ 7

(1) Die JHV ist das oberste Beschlussorgan des GEW-KV. Sie bestimmt die Richtlinien der Arbeit und entscheidet endgültig über alle Angelegenheiten des Verbandes.

(2) Die JHV findet im ersten Vierteljahr des Folgejahres statt.

(3) Teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt sind alle Mitglieder des GEW-KV Osnabrück-Stadt (vgl. § 3 (1) b)).

(4) Die JHV ist nicht öffentlich.

(5) Die JHV fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für Satzungsänderungen ist Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

(6) Die JHV beschließt eine Geschäftsordnung (G0) für alle Veranstaltungen des GEW-KV Osnabrück-Stadt.

(7) Anträge zur Tagesordnung der JHV sind schriftlich bis spätestens acht Tage vor der JHV an den Vorstand einzureichen.

(8) Die Einladungen an die Mitglieder ergehen schriftlich spätestens 10 Tage vor dem vom Vorstand für die JHV festgelegten Termin. Die in Absatz 9 genannten Berichte sind der Einladung beizufügen.

(9) Neben den Berichten des Vorstandes enthält die Tagesordnung in jedem Fall die Punkte: Rechnungslegung, Entlastung des Schatzmeisters und den Haushaltsplan.

(10) Der Schriftführer fertigt von der JHV ein Protokoll an, das die Beschlüsse enthalten muß.

(11) Eine Außerordentliche JHV kann vom Vorstand in dringenden Fällen einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn der Antrag von mindestens 10 % der Mitglieder unterschrieben worden ist. Für die außerordentliche JHV gelten die §§ 7 Absatz (1) und (3) bis (10) sinngemäß.

b) Der Vorstand

§ 8

(1) Aufgaben - Der Vorstand führt die Vorstandsarbeit im Rahmen der Beschlüsse der JHV durch und verwaltet das Vermögen des KV. Er ist dabei an den von den JHV beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Aufgabenbereiche

a) Die Aufgaben des Vorstandes gliedern sich in folgende Bereiche:

- (1) Vorsitz
- (2) Kassenführung
- (3) Beschäftigte/Personalvertretung
- (4) Bildung/Reformen/Zukunft
- (5) Mitglieder/Obleutebetreuung
- (6) Schulträger/Verbände
- (7) Öffentlichkeitsarbeit
- (8) Frauen
- (9) Weitere Fachgruppen, Referate und Ausschüsse gemäß Bezirks-/Landesgliederung
- (10) Arbeitskreise

b) Die Beschreibung der Aufgaben der Bereiche ergibt sich aus der Geschäftsordnung des Vorstandes.

c) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Bereiche können auch Teams von bis zu drei Personen gewählt werden.

d) Aufgaben der Bereiche (3) bis (10) können von den gewählten Mitgliedern mit Zustimmung des Vorstandes auf nicht gewählte Mitglieder übertragen werden (Teams). Sie können das gewählte Mitglied ohne Stimmrecht im Vorstand vertreten.

(3) Projekte - Nach Anhörung des Vorstandes können Mitglieder für die Realisierung von Projekten oder zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben zusätzliche Arbeitskreise einrichten. Jeder dieser Arbeitskreise wählt eine/n Sprecher/in, der/die das Projekt/den Arbeitskreis im Vorstand vertritt. Er/Sie hat kein Stimmrecht.

(4) Mitglieder des Vorstandes - Dem Vorstand gehören alle Personen an, die für einen der in Absatz (2) Buchstabe a) genannten Bereich gewählt wurden. Außerdem die in Absatz (3) genannten Sprecher/innen ohne Stimmrecht.

(5) Wahl der Mitglieder - Die Wahl der Mitglieder erfolgt auf einer Wahlversammlung in Verbindung mit einer JHV für die Dauer von zwei Jahren. Die Mitglieder der Bereiche mit gerader Ziffer werden in den Jahren mit gerader Endzahl, die der Bereiche mit ungerader Ziffer werden in den Jahren mit ungerader Endzahl gewählt.

(6) Vertretung nach außen/Geschäfts-führung

a) Zur Vertretung des Kreisverbandes gegenüber Dritten sind die für die Bereiche Vorsitz und Kassenführung gewählten Personen jeweils einzeln berechtigt. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand (GV).

b) Die Mitglieder des GV bestimmen aus ihrer Mitte eine Person als Mitglied für den Landeshauptausschuss (LHA) und den Bezirksvorstand.

(7) Sitzungen - Der Vorstand tagt mindestens sechsmal im Jahr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der satzungsgemäßigen Mitglieder anwesend ist. Er fällt die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Betreffen die Beschlüsse einen bestimmten Bereich oder Arbeitskreis, so ist ein Beschluss nur dann möglich, wenn eine stimmberechtigte Vertreterin/ein stimmberechtigter Vertreter dieses Bereichs/Arbeitskreises anwesend ist.

(8) Protokoll - Über die Beschlüsse und Ergebnisse der Vorstandssitzung ist ein schriftliches Protokoll anzufertigen.

(9) Auslagenersatz - Die Tätigkeit im Vorstand ist ehrenamtlich. Auslagen für den Kreisverband werden erstattet.

VII Referate, Fachgruppen und Ausschüsse

§ 9

entfällt

VIII Übrige Veranstaltungen

§ 10

(1) Sie werden in regelmäßigen Abständen vom Vorstand einberufen. Sie dienen der Information der Mitglieder und deren Fortbildung, der Diskussion von Fragen aus dem Aufgabenbereich der GEW und der Meinungsbildung zu Maßnahmen, die der Vorstand zu treffen hat.

(2) Mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder festgestellte Abstimmungsergebnisse werden vom Schriftführer protokolliert.

(3) Die übrigen Veranstaltungen sind öffentlich.

IX Obleute

§ 11

In jeder pädagogischen und wissenschaftlichen Einrichtung, in denen GEW-Mitglieder tätig sind, bestimmen diese eines der Mitglieder zum Obmann/zur Obfrau. Der Name ist dem Vorstand mitzuteilen.

X Satzungsänderungen

§ 12

Satzungsänderungen kann jede JHV mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschließen. Anträge auf Satzungsänderung sind dem Vorstand bis jeweils zum 20. September schriftlich bekanntzugeben. Sie sind der Einladung zur JHV beizulegen.

XI Auflösung des GEW-KV

§ 13

(1) Die Auflösung kann nur von einer JHV beschlossen werden, die zu diesem Zweck einberufen worden ist.

(2) Der Auflösungsbeschluss kann nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden.

(3) Die JHV, die über die Auflösung beschließt, entscheidet über das vorhandene Verbandsvermögen.

XII Schlussbestimmung

§ 14

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Die Satzung tritt mit dem Tage der Annahme in kraft.

Osnabrück, den 26. Mai 2008